

BGer 2C 234/2014 vom 17. November 2014

Bundesgericht, 2014-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_234_2014

FR: TF 2C 234/2014 du 17 novembre 2014

IT: TF 2C 234/2014 del 17 novembre 2014

Regeste

Niederlassungsbewilligung; Aufenthaltsbewilligung | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft frei und von Amtes wegen die Zulässigkeit der eingereichten Rechtsmittel (Art. 29 Abs. 1 BGG).

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist unzulässig gegen Entscheide auf dem Gebiet des Ausländerrechts betreffend Bewilligungen, auf die weder das Bundesrecht noch das Völkerrecht einen Anspruch einräumt, sowie betreffend die Wegweisung (Art. 83 lit. c Ziff. 2 und 4 BGG). Für das Eintreten genügt es, dass ein Bewilligungsanspruch in vertretbarer Weise geltend gemacht wird (BGE 136 II 177 E. 1.1 S. 179 f., 497 E. 3.3. S. 500 f.).

E. 1.2

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist zulässig gegen Entscheide betreffend den Widerruf oder das Erlöschen der Niederlassungsbewilligung. Die Beschwerdeführerinnen stellen indessen nicht mehr infrage, dass ihre Niederlassungsbewilligung erloschen ist; sie beantragen vielmehr die Erteilung einer neuen Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung. Als Ehefrau bzw. Tochter eines in der Schweiz niedergelassenen Ausländers hätten sie grundsätzlich Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung, um mit diesem zusammen zu leben (Art. 43 AuG; Art. 8 EMRK). Die Vorinstanz hat jedoch festgestellt, dass die Beschwerdeführerin von ihrem Ehemann getrennt ist und dass der Vater kein Familiennachzugsgesuch für die Beschwerdeführerin 2 gestellt hat. Die Beschwerdeführerinnen bestreiten diese Feststellungen nicht; sie machen nicht geltend, sie möchten mit dem Ehemann/Vater zusammen leben, sondern räumen ein, sie könnten sich aufgrund ihrer Beziehung zum Ehemann und Kindsvater nicht mehr auf Art. 8 EMRK berufen. Insbesondere machen sie nicht geltend, sich zur Ausübung eines Besuchsrechts der Tochter zu ihrem Vater auf Art. 8 EMRK berufen zu können. Ein Anspruch auf Bewilligungserteilung gestützt auf das Zusammenleben mit einem hier aufenthaltsberechtigten Familienangehörigen besteht deshalb nicht.

E. 1.3

Für einen auf den Schutz des Privatlebens (Art. 8 EMRK) gestützten Anspruch auf Bewilligung bedarf es nach ständiger Rechtsprechung besonders intensiver, über eine normale Integration hinausgehender privater Bindungen gesellschaftlicher oder beruflicher Natur bzw. entsprechender vertiefter sozialer Beziehungen zum ausserfamiliären bzw.

ausserhuslichen Bereich (BGE 130 II 281 E. 3.2.1 S. 286). In Bezug auf die Beschwerdefuhrerin 1 rumen die Beschwerdefuhrerinnen selber ein, dass diese Voraussetzungen nicht erfullt sind.

E. 1.4

Die Beschwerdefuhrerinnen bringen jedoch vor, die Beschwerdefuhrerin 1 durfe aufgrund von Art. 8 EMRK nicht von ihrer Tochter getrennt werden, und scheinen daraus einen Aufenthaltsanspruch der Beschwerdefuhrerin 1 abzuleiten. Diese Argumentation wurde aber voraussetzen, dass die Tochter ihrerseits einen Anspruch auf Aufenthalt in der Schweiz hat. Ein selbstandiger Aufenthaltsanspruch besteht fur Kinder mit schweizerischer Staatsangehorigkeit (Art. 24 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 BV), weshalb diese grundsatzlich auch einen Aufenthaltsanspruch an ihre auslandischen Eltern vermitteln konnen (BGE 136 I 285 E. 5 S. 287 ; 137 I 247 E. 4.2 250 ; 140 I 145 E. 3.3 S. 148 [umgekehrter Familiennachzug]). Abgesehen davon haben aber Minderjahriges grundsatzlich den Inhabern der elterlichen Sorge oder Obhut zu folgen; das auslandische unmundige Kind teilt schon aus familienrechtlichen Grunden (Art. 25 Abs. 1 und Art. 301 Abs. 3 sowie heute Art. 301a ZGB ; BGE 133 III 305 E. 3.3 S. 306) das auslanderrechtliche Schicksal des sorgeberechtigten Elternteils und hat gegebenenfalls mit diesem das Land zu verlassen, wenn der Elternteil keine Bewilligung (mehr) hat (BGE 139 II 393 E. 4.2.3 S. 400; Urteile des Bundesgerichts 2C_1228/2012 vom 20. Juni 2013 E. 6.1; 2C_467/2012 vom 25. Januar 2013 E. 2.1.4; 2C_31/2007 vom 27. Juli 2007 E. 2.5). Nur wenn die Beschwerdefuhrerin 2 noch uber eine Niederlassungsbewilligung verfugen wurde, konnte sie allenfalls in der Schweiz bleiben und z.B. in Pflege gegeben werden. Diese Situation besteht aber nicht. Dass das Kind gegebenenfalls zusammen mit den Eltern seine gewohnte Umgebung zu verlassen und in eine andere Gegend oder ein anderes Land zu ziehen hat, kommt haufig vor und ist nicht rechtswidrig, sondern folgt im Gegenteil aus dem Familienrecht (BGE 136 III 353 E. 3.2 und 3.3 S. 356). Vorliegend hat die Vorinstanz zutreffend ausgefuhrt, es sei dem Vater der Beschwerdefuhrerin 2 freigestellt, bei entsprechender Sorgerechtszuteilung ein Gesuch um Familiennachzug fur die Beschwerdefuhrerin 2 zu stellen. Dadurch konnte sie in der Schweiz bleiben. Ein solches Gesuch liegt aber nicht vor. Haben sich die Eltern im Ergebnis darauf verstandigt, dass die Tochter nicht mit ihrem (hier aufenthaltsberechtigten) Vater, sondern mit der (nicht aufenthaltsberechtigten) Mutter zusammenlebt, so hat sie der Mutter zu folgen. Der blosse Umstand, dass die Beschwerdefuhrerin bis zu ihrem zehnten Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, andert daran nichts und gibt ihr insbesondere nicht einen selbstandigen Aufenthaltsanspruch, aus welchem sich dann wiederum ein Anspruch der Beschwerdefuhrerin 1 ableiten liesse.

E. 1.5

Soweit die Beschwerdefuhrerinnen sich auf Art. 34 AuG berufen, ist zu bemerken, dass auch diese Bestimmung keinen Rechtsanspruch auf eine Niederlassungsbewilligung gibt. Ebenso wenig lasst sich ein solcher aus Art. 30 AuG oder Art. 49 der Verordnung uber Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstatigkeit (VZAE; SR 142.201) ableiten, deren Verletzung die Beschwerdefuhrerinnen rugen (Urteil des Bundesgerichts 2C_873/2013 vom 25. Marz 2014 E. 5.4, nicht publ. in BGE 140 II 289). Schon deshalb ist auch das Begehren unzulassig, es sei festzustellen, dass der angefochtene Entscheid gegen Art. 30 AuG verstosse.

E. 1.6

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist daher mangels eines Anspruchs auf die beantragte Bewilligung nicht zulässig. Ist sie im Hauptpunkt unzulässig, ist auch in Bezug auf die Nebenfolgen (unentgeltliche Rechtspflege) nicht darauf einzutreten.

E. 2.1

Ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht gegeben, bleibt die subsidiäre Verfassungsbeschwerde möglich, wobei die unrichtige Bezeichnung des Rechtsmittels nicht schadet. Mit der Verfassungsbeschwerde kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG); eine entsprechende Rüge ist in der Beschwerde vorzubringen und zu begründen (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Mangels einer solchen Rüge wird auf die Beschwerde nicht eingetreten.

E. 2.2

In Bezug auf die beantragte Aufenthaltsberechtigung und die Wegweisung erheben die Beschwerdeführerinnen keine rechtsgenügende Verfassungsrüge. Der blosser Umstand, dass die Beschwerdeführerin 1 geltend macht, schwer krank zu sein, lässt die Bewilligungsverweigerung nicht als verfassungswidrig erscheinen, zumal nicht dargelegt wird, dass und weshalb ihre Behandlung nicht auch in der Heimat möglich wäre. Sodann ist nicht dargetan, inwiefern die Vorinstanz die Zumutbarkeit der Rückreise nach Pakistan in einer verfassungswidrigen Weise bejaht haben soll. Die Beschwerdeführerinnen hielten sich unbestritten während rund eines Jahres dort auf und nach den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz (Art. 118 BGG) leben dort noch zahlreiche Familienangehörige. Auch hat die Vorinstanz entgegen der Darstellung der Beschwerdeführerinnen eine Bewilligungserteilung nach Art. 34 Abs. 3 AuG geprüft (E. 5.1 des angefochtenen Entscheids). Insoweit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2.3

Die Beschwerdeführerinnen rügen schliesslich, die Vorinstanz habe zu Unrecht die Beschwerde als aussichtslos beurteilt, deswegen die unentgeltliche Prozessführung verweigert und damit Art. 29 Abs. 3 BV verletzt.

E. 2.3.1

Die Vorinstanz hat die Aussichtslosigkeit damit begründet, den anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerinnen hätte schon im Verfahren vor dem Justiz- und Sicherheitsdepartement klar sein müssen, dass die Niederlassungsbewilligung erloschen sei und dass der Antrag auf Härtefallbewilligung chancenlos gewesen war, da die Beschwerdeführerin 1 die in Art. 31 Abs. 1 VZAE umschriebenen Voraussetzungen der Integration und der Teilnahme am Wirtschaftsleben offensichtlich nicht erfülle und auch ihre Wiedereingliederung aufgrund des noch nicht lange zurückliegenden knapp einjährigen Aufenthalts in der Heimat und dem Kontakt zu den dortigen Verwandten zumutbar erscheine. Auch in der Beschwerde an das Verwaltungsgericht hätten die Beschwerdeführerinnen keine neuen rechtlichen Aspekte geltend gemacht, sondern sich mit allgemeinen Ausführungen begnügt.

E. 2.3.2

Die Beschwerdeführerinnen bringen dagegen hauptsächlich vor, insbesondere in Bezug auf das Schicksal der in der Schweiz aufgewachsenen Beschwerdeführerin 2 liege ein Härtefall vor, der die Annahme der Aussichtslosigkeit ausschliesse. Indessen ist der blosser Umstand,

dass ein Kind zusammen mit den Eltern ein Land verlassen muss, in dem es bisher gelebt hat, offensichtlich kein hinreichender Grund für eine Härtefallbewilligung (vorne E. 1.4). Der Vorinstanz kann nicht vorgeworfen werden, in verfassungswidriger Weise die Beschwerden als aussichtslos beurteilt zu haben.

E. 2.4

Die subsidiäre Verfassungsbeschwerde erweist sich damit als unbegründet, soweit darauf einzutreten ist.

E. 3

Bei diesem Ausgang tragen die Beschwerdeführerinnen grundsätzlich die Kosten des Verfahrens (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde erweist sich als aussichtslos, weshalb das vor Bundesgericht gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist (Art. 64 Abs. 1 BGG). Es rechtfertigt sich jedoch ausnahmsweise, keine Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1, zweiter Satz BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.